Aktenzeichen:
2 C 81/06

Verkündet am: 06.10.2006

Fischer, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen
16. Okt. 2006
Erledigt: .....

Amtsgericht
Worms

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Monika Heck, August-Bebel-Straße 12, 67227 Frankenthal
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Löffler & Zimmerer, Welschgasse 3, 67227 Frankenthal

gegen

HDI Industrie Versicherung AG vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Christian Hirsch, Kegelenstraße 12, 70372 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Schröder, Hauptstr. 19, 67133 Maxdorf

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Worms
auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 2006
durch den Richter am Amtsgericht M A R Q U A R D T

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
   an die Klägerin 1.447,42 EUR nebst Zinsen
   in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-
   zinssatz seit dem 13.09.2005 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe
   von 1.800,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Klägerin begehrt Zahlung restlicher Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht.

Am 10.12.2004 verursachte der Versicherungsnehmer allein schuldhaft einen Verkehrsunfall in Worms bei dem der Fahrschulwagen der Fahrschule Oswald Bürger in Worms beschädigt wurde.

Der Fahrschulinhaber mietete bei der Klägerin, die sich auf die Vermietung von Fahrschulwagen spezialisiert hat, einen für die Fahrschule speziell ausgerüsteten Ersatz-Pkw für den Zeitraum 10. bis 21.12.2004 an.

Die Klägerin berechnete für die Mietzeit einen Mietzins von 3.016,98 EUR ab. Unter Anrechnung einer 3 %-igen Eigenersparnis verlangte die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 2.947,42 EUR von der Beklagten. Diese zahlte außergerichtlich 1.500,00 EUR und wies bei ihrer Abrechnung darauf hin, dass nach "Schwackeliste" nur 1.220,96 EUR zu zahlen seien.

Die Klägerin trägt vor,

dass es sich bei Anmietung eines Fahrschulwagens um einen Sondermarkt handelt.

Die Klägerin beantragt, wie erkannt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

die Mietwagenkosten seien erhöht und verweist insoweit auf die Schwackeliste.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die eingereichten Schriftsätze und Urkunden verwiesen.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten gemäß §§ 7 StVG, 249 BGB, 1, 3 PflVersG. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die neuere Rechtsprechung des BGH für den vorliegenden Streitfall nicht anzuwenden.

Es steht nämlich nicht fest, dass bei dem vorliegenden Streitfall ein überteuerter Unfallersatztarif zugrunde gelegt wurde.

Es ist nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht substantiiert dargelegt, dass bei der Klägerin oder einem anderen Anbieter für die Vermietung von Fahrschulwagen in der näheren Umgebung günstigere Preise für die Anmietung eines Fahrschulwagens angeboten würden.

Ein Vergleich mit der Schwackeliste ist in speziellem Fall nicht behilflich, denn die Schwackeliste enthält nur Preise für "normale" Fahrzeugvermieter. Fahrschulwagen werden aber nicht auf dem normalen Markt angeboten, sondern wegen der besonderen Ausrüstung nur von spezialisierten Anbietern.

Da nicht ersichtlich ist, wo und zu welchem Preis bei einem auf Vermietung von Fahrschulwagen spezialisierten Anbieter günstiger hätte angemietet werden können, steht weder die Erforderlichkeit der aufgewendeten Mietwagenkosten i.S.d. § 249 BGB in Zweifel noch kann der Vorwurf der Verletzung der Schadensminderungspflicht erhoben werden.

Soweit die Beklagte in ihrem letzten Schriftsatz einwendet, der Fahrschulinhaber hätte sich aus seinem eigenen Fuhrpark bedienen können, ein dringender Fahrbedarf sei nicht gegeben, ist sie mit diesen Einwendungen ausgeschlossen.

Die Beklagte hat in ihrem Abrechnungsschreiben den Anspruch auf Ersatz eines Mietwagens für die streitgegenständliche Zeit anerkannt und lediglich Einwendungen zur Höhe der Mietwagenkosten vorgebracht. Das Anerkenntnis schließt nachträgliche Einwendungen zum Grund des Anspruchs aus.

Unter Abzug einer Eigenersparnis von 3 % und der Zahlung von 1.500,00 EUR verbleibt eine zu zahlende Restforderung in Höhe der Klagesumme.

Die Zinsforderung rechtfertigt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

M A R Q U A R D T
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

DIEHL, Justizangestellte
als Urkundbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Worms